

Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen.
Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln.
Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen.

Ein Handbuch



des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe



Von Kornelia Krieger und der Arbeitsgruppe des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. November 2021



Impressum

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

www.frauen-gegen-gewalt.de

info@bv-bff.de

Diese Veröffentlichung wurde in Zusammenarbeit mit der bff-Arbeitsgruppe „Hochrisiko“ durch Expertinnen aus der Beratung von Gewalt betroffenen Frauen überarbeitet:

Olga Barbje

Jenny-Kerstin Bauer

Katharina Göpner

Luzia Kleene

Kerstin Lindsiepe

Melanie Scherff

Judith Schlächter

Katharina Wulf

Grundlage ist das bff-interne FAQ-Papier von 2016 mit folgendem Titel:

„Hochrisikofällen bei Häusliche Gewalt - Systematische Gefährdungseinschätzung und institutionenübergreifendes Fallmanagement – eine neue Dimension im Hilfesystem“

Autorinnen: Kornelia Krieger & Ute Rösemann mit Unterstützung von Olga Barbje

Info-Clips zum Umgang mit Hochrisikofällen in Partnerschaften

Der bff hat 2 Info-Clips zum Umgang mit Hochrisikofällen in Partnerschaften veröffentlicht.

1. Hochrisikofälle bei Gewalt in Partnerschaften erkennen.

Mit: Kerstin Lindsiepe – frauenBeratung nürnberg für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, Fachberatungsstelle im bff.

2. Hochrisikofälle bei Gewalt in Partnerschaften – wirksam handeln.

Mit: Olga Barbje – Frauenberatungsstelle Osnabrück, Fachberatungsstelle im bff

Beide Clips sind zu finden unter:

www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/arbeit-mit-hochrisiko.html

Inhalt

1. Einführung	6
2. Darum ist die Arbeit mit Hochrisikofällen bei Gewalt in Partnerschaften wichtig.....	7
3. Definition Hochrisikofälle und häusliche Gewalt.....	8
3.1 Hochrisikofälle bei Gewalt in Partnerschaften.....	8
3.2 Häusliche Gewalt/ Gewalt in Partnerschaften.....	9
4. Grundsätze zum Umgang mit Hochrisikofällen in einzelnen Einrichtungen.....	10
4.1 Systematisches Vorgehen bei häuslicher Gewalt.....	10
4.2 Auswahl von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung.....	12
4.3 Einbeziehung der Betroffenen in den Prozess.....	12
5. Empfehlungen für Rahmenbedingungen zu einer interinstitutionellen Zusammenarbeit bei Hochrisikofällen.....	13
5.1 Einigung auf gemeinsame Ziele und Verständigung über Definitionen und Aufträge.....	13
5.2 Fortbildungen für Fachkräfte in der interinstitutionellen Zusammenarbeit.....	13
5.3 Fokus auf Betroffene und Täter gleichermaßen	14
5.4 Zusammenarbeit auf Augenhöhe.....	14
5.5 Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit	14
5.6 Unabhängige Vertretung und Unterstützung der Betroffenen	14
5.7 Risikoeinschätzung als Momentaufnahme, Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen.....	15
5.8 Umgangs- und Sorgerecht als besonderer Risikofaktor.....	15
5.9 Die Arbeit mit Hochrisikofällen erfordert Flexibilität und ausreichend Ressourcen.....	15
5.10 Gewährleistung des Datenschutzes	16

6. Empfehlungen zur Gestaltung und Durchführung von Fallkonferenzen	17
6.1 Auswahl der Teilnehmenden an Fallkonferenzen.....	17
6.2 Zusammenarbeit in Fallkonferenzen	18
6.3 Kenntnisse über Gefährdungseinschätzungsinstrumente	19
6.4 Systematisches und strukturiertes Arbeiten in den Fallkonferenzen.....	19
6.5 Sicherheitsplanung und Umsetzung von Maßnahmen der Fallkonferenzen.....	20
6.6 Finanzierung der Fachberatungsstellen	20
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	21
7.1 Übersicht Gefährdungseinschätzungsinstrumente.....	21
7.2 Quellen und Literatur.....	21

1. Einführung

Der systematische Umgang mit hochgefährdeten Frauen, so genannten „Hochrisikofällen von Gewalt in Partnerschaften“ beschäftigt den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) seit vielen Jahren.¹ Die Fachberatungsstellen unterstützen seit Anbeginn ihrer Arbeit Frauen, die besonders gefährdet sind, wiederholt extreme Gewalt zu erfahren oder getötet zu werden. Die Beratung zur Sicherheit in Fällen extremer Gefährdung gehört zum Standard der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen.

Die hohe Anzahl an Tötungsdelikten und schwerer Gewalt gegen Frauen zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen noch nicht ausreichend sind. So gab es laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) im Jahre 2019 117 Tötungen von Frauen innerhalb von (Ex-) Partnerschaften, hinzu kommen 191 Tötungsversuche. Damit sind in Deutschland jede Woche vier Frauen von Tötungen und Tötungsversuchen betroffen. Mehr als ein Mal pro Stunde wird in Deutschland eine Frau durch ihren Partner gefährlich körperlich verletzt.²

Die folgenden Empfehlungen richten sich sowohl an die Fachberatungsstellen, die Mitglied im bff sind. Das sind Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und weitere Frauenunterstützungseinrichtungen, wie Interventionsstellen. Die Empfehlungen richten sich aber auch an Frauenhäuser und viele

¹ Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe ist der Dachverband von über 200 Fachberatungsstellen bundesweit. Der bff repräsentiert somit den Großteil der ambulanten Beratung für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex-)Partnerschaften, nicht selten auch um schwere Gewalt, die mit einem großen Gefährdungsrisiko für die Betroffenen einhergeht.

² Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2019.

andere Institutionen und Einrichtungen, die mit (potenziellen) Betroffenen schwerster Gewalt bis hin zum Femizid in ihrer Arbeit konfrontiert sind. Das können andere Beratungsstellen sein oder auch Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaften und Täterarbeitsstellen. Alle Fachkräfte der Institutionen und Einrichtungen stehen vor der großen Herausforderung trotz der Komplexität und Schwierigkeit bei der Bearbeitung von Hochrisikofällen handlungsfähig zu sein. Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sollen motivieren, sich intensiv mit den Erfordernissen für eine gute Praxis auseinanderzusetzen und zugleich Antworten auf Fragen geben, die in der Praxis immer wieder auftauchen. Das sind unter anderem Fragen zu Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten aller Beteiligten im Fallmanagement.³

Untersuchungen zu Folge wird das Gewaltrisiko verringert, wenn es möglich ist, hochgefährdete Opfer⁴ - zumeist Frauen und Kinder - systematisch zu identifizieren und mit Hilfe inter-institutioneller Zusammenarbeit umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.⁵

Die Weiterentwicklung und Umsetzung von koordinierten Maßnahmen, um die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern zu erhöhen, ist in der Istanbul-Konvention festgelegt. Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

³ Der Begriff Fallmanagement wird in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit, z.B. der Pflege oder Jugendhilfe verwendet. Auch in der Arbeit mit Hochrisikofällen häuslicher Gewalt wird er benutzt. Was darunter zu verstehen ist, wird in [Kapitel 4](#) erläutert.

⁴ In diesem Papier werden die Begriffe „Opfer“ und „Betroffene“ verwendet. Beide Begriffe tragen dieselbe Bedeutung. Deren Verwendung ist unter anderem abhängig von der Quelle und vom Kontext. Der juristische Bereich arbeitet mit dem Begriff „Opfer“ und erkennt nur so eine Betroffene an. Aus diesem Grund wird der Begriff hier trotz der bekannten kritischen Auseinandersetzung darum verwendet.

⁵ Vgl. Robinson (2006) S.761-788.



häuslicher Gewalt. Hier heißt es in Artikel 51 zu Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“⁶

Bisher fehlt in Deutschland die flächendeckende, systematische Arbeit mit Hochrisikofällen bei Gewalt in Partnerschaften. Vielmehr besteht ein Flickenteppich, an einigen Orten gibt es Modelle guter Praxis, an vielen anderen fehlen solche. Das vorliegende Papier will dazu beitragen, Lücken zu schließen und dabei unterstützen, interinstitutionelle Kooperationen für ein gelingendes Fallmanagement aufzubauen.

2. Darum ist die Arbeit mit Hochrisikofällen bei Gewalt in Partnerschaften wichtig

Jeder Fall von Gewalt in Partnerschaften kann potentiell zum Hochrisikofall werden. Daher ist es notwendig systematisch zu arbeiten. So vergrößert sich die Wahrscheinlichkeit, Fälle mit erhöhtem Risiko zu erfassen, die auf den ersten Blick nicht danach aussehen. Hinzu kommt, dass viele Frauen ihre Situation gut einschätzen können, andere jedoch die Gefahr unterschätzen bzw. bagatellisieren. Das heißt ein systematisches Fallmanagement kann in vielen Fällen die Gefahr für Frauen deutlich reduzieren.

Das Gewaltrisiko wird verringert, wenn es möglich ist, hochgefährdete Frauen und Kinder systematisch zu identifizieren und mit Hilfe interinstitutioneller Zusammenarbeit umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Ein starkes Argument für eine systematische Gefährdungseinschätzung liefert auch die Forschung von Campbell⁷, die aufzeigt, dass eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit Klient*innen dazu führt, dass diese ihre Gefährdung besser wahrnehmen konnten. Frauen erhielten so ein realistischeres Bild von ihrer Situation und diffuse Ängste wurden konkreter. Eine systematische Gefährdungseinschätzung ist letztendlich ganz entscheidend für die Planung und Umsetzung von ganz konkreten individuellen Schutzmaßnahmen und dient als Grundlage für eine Kooperation im Interesse der Klientin mit anderen Institutionen.

Die Ergebnisse des europäischen Projektes „Protect - Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Betroffener geschlechtsspezifischer Gewalt“⁸ zeigen einen großen Handlungsbedarf im Bereich der systematischen Identifizierung von

⁶ Vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011) S.21.

⁷ Vgl. Campbell J., Webster D., Glass N., (2009).

⁸ Rösemann U., Vargová B.M., Webhofer R. (2011).



Hochrisikoopfern, der Gefährdungseinschätzung und des institutionenübergreifenden Fallmanagements mit Sicherheitsplanung zu Hochrisikofällen auf. Dieser Bedarf besteht weiterhin. In Deutschland fehlt bislang die flächendeckende Implementierung von interinstitutionellen, das heißt staatlichen und nicht-staatlichen Systemen zur Analyse von Gefährdungen und Gewalt in Partnerschaften. Diese sind aber notwendig, um effektive Schutzmaßnahmen zu treffen und umzusetzen, die weitere schwere Gewalt bis hin zur Gefahr für Leib und Leben sowie Tötungen von Frauen und deren Kindern verhindern. Gegebene behördliche Vorgehensweisen und Strukturen stellen zu oft Barrieren dar und verursachen Schutzlücken zulasten der betroffenen Frauen und Kinder.

3. Definition Hochrisikofälle und häusliche Gewalt

3.1 Hochrisikofälle bei Gewalt in Partnerschaften

Es gibt unterschiedliche Definitionen zur Frage, was ein Hochrisikofall ist. Das Projekt „Protect“ hat eine Definition entwickelt, die z.B. von Fachberatungsstellen häufig genutzt wird.

„Als hochgefährdet gelten Frauen und Kinder in sogenannten Hochrisiko Situationen, das heißt, wenn das Risiko schwerer Gewalt besteht und somit Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit bedroht sind. Dazugehören Tötungsdelikte, versuchte Tötungsdelikte, Gewaltausübung mit gefährlichen Gegenständen, schwerwiegende Verletzungsfolgen, die unmittelbare ärztliche Behandlung erfordern, wiederholte Verletzungen, Todesdrohungen, schwere und fortgesetzte Nötigung und Zwang, Vergewaltigung, Stalking, Freiheitsberaubung, Formen von Sklaverei sowie Folter.“⁹

Wenn in diesem Zusammenhang von „Hochrisikofällen“ gesprochen wird, ist damit nicht gemeint, dass das Verhalten des Opfers hochriskant wäre, sondern dass vom Täter eine große Gefährdung für das Opfer ausgeht. Es ist nicht möglich, Gewaltbetroffene in fixe Risikokategorien einzuteilen, denn ihre Gefährdungslage ist nicht starr, sondern verändert sich ständig. Alle Opfer von Gewalt können Situationen erleben, in denen die Gefahr wächst oder auch nachlässt.“⁹

⁹ Rösemann Ute, Vargová B.M., Webhofer R. (2011) S. 4f.



Ein großes Risiko besteht für Frauen in und nach Trennungssituationen oder angekündigten Trennungen. Besonders hoch ist das Risiko in etablierten Beziehungen für Tötungsdelikte bei andauerndem Stalking in Kombination mit körperlicher Gewalt und Morddrohungen.¹⁰

Problematisch sieht der bff Definitionen, die geschlechtsneutral formuliert werden, da diese das Machtgefälle zwischen den Geschlechtern nicht berücksichtigen und dessen Auswirkungen übersehen. Interpretationen von Verhaltensweisen der Betroffenen ohne Beachtung des Kontexts von Machtverhältnissen führen zu Unverständnis und Fehlbewertungen. Zu Recht unterstreicht die Istanbul-Konvention, dass eine geschlechtssensible Definition von Gewalt und damit auch Herangehensweise an die Gewaltbetroffenheit wichtig sind.¹¹

3.2 Häusliche Gewalt/ Gewalt in Partnerschaften

Der Begriff der häuslichen Gewalt umfasst Formen von körperlicher, sexualisierter, psychischer, sozialer und ökonomischer Gewalt, die zwischen Menschen innerhalb eines Haushalts stattfinden können oder zwischen Personen, die in einer nahen Beziehung zueinanderstehen oder gestanden haben. Das sind Personen in Lebensgemeinschaften oder Verwandtschaftsverhältnissen, unabhängig von einem gemeinsamen Wohnsitz. Am häufigsten

¹⁰ Greuel, L.; Giese, J. et. al. (2010).

¹¹ In der Istanbul-Konvention ist Gewalt gegen Frauen wie folgt beschrieben: „[...] in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben: „[...] in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.“, S. 3-4.

von häuslicher Gewalt sind Frauen in intimen (Ex)-Partnerschaften betroffen, die diese Gewalt durch Männer (z.B. den aktuellen Partner oder früheren Partner oder (Ex)-Ehemann) erfahren.¹²

Auch die Istanbul-Konvention definiert häusliche Gewalt in Artikel 3 wie folgt:
 „[...] der Begriff „häuserliche Gewalt“ (bezeichnet) alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

Der Begriff häusliche Gewalt ist kritisch zu sehen, da er die geschlechtsspezifische Richtung von Gewalt gegen Frauen und die ungleichen Machtverteilungen zwischen den Geschlechtern nicht ausreichend abbildet. Die Gewalt findet zwar häufig im sozialen Nahraum statt, aber ist unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt oder Wohnsitz zu betrachten. Es geht um Gewalt innerhalb von Partnerschaften, vor der aber auch Kinder immer direkt oder indirekt mitbetroffen sind.

Für das vorliegende Paper wird der Begriff der häuslichen Gewalt verwendet, da er in den unterschiedlichen Institutionen etabliert ist. Hierbei wird der Fokus auf erwachsene Frauen gelegt und nicht auf Kinder.

¹² Auch Männer erfahren z.B. körperliche Gewalt, aber vor allem im öffentlichen Raum und durch Fremdtäter. Sie sind auch von sexualisierter Gewalt in Kindheit, Jugend oder als Erwachsene betroffen, auch da sind die Täter häufig männlich. Auch trans Personen, inter Personen, nicht-binäre und queere Personen erfahren oft Gewalt. Sie sind häufig von Gewalt betroffen, u.a. da sie nicht vermeintlich gängigen Geschlechternormen entsprechen.



4. Grundsätze zum Umgang mit Hochrisikofällen in einzelnen Einrichtungen

Zum Umgang mit Hochrisikofällen in einzelnen Einrichtungen ist ein Fallmanagement sinnvoll und notwendig. Fallmanagement bedeutet, abgestimmte Vorgangsweisen und Abläufe im Umgang mit hochgefährdeten Frauen festzulegen. Dazu gehören klare schriftliche Strategien und Richtlinien für den Umgang der unterschiedlichen Institutionen im Falle von Gewalt in Partnerschaften, sodass alle zuständigen Mitarbeiter*innen informiert sind und systematisch, konsequent und sachgemäß ihre Aufgaben wahrnehmen können, um Betroffene zu schützen. Ein Fallmanagement ermöglicht zugleich eine bedarfsgerechte und auf den einzelnen Fall zugeschnittene Unterstützung von Betroffenen sowohl hinsichtlich der Risikoeinschätzung als auch der Sicherheit.

Die Strategien und Richtlinien sollten eine regelmäßige Evaluierung (auch über Rückmeldungen seitens der Gewaltbetroffenen) miteinschließen. Für größere Institutionen mit vielfältigen Aufträgen gilt zu Bedenken, spezialisierte Abteilungen einzurichten und Mitarbeiter*innen ausreichend Ressourcen bereitzustellen und zu qualifizieren, damit sie im Umgang mit der Problematik Kompetenz und Erfahrung erwerben.

4.1 Systematisches Vorgehen bei häuslicher Gewalt

Da jeder Fall von häuslicher Gewalt potentiell zum Hochrisikofall werden kann, ist es notwendig systematisch zu arbeiten. So vergrößert sich die Wahrscheinlichkeit, Fälle mit erhöhtem Risiko zu erfassen, die auf den ersten Blick nicht danach aussehen. Hinzu kommt, dass viele Frauen ihre Situation gut einschätzen können, andere jedoch die Gefahr unterschätzen bzw. bagatellisieren.

Um einen systematischen Umgang mit Hochrisikofällen zu erreichen, sind folgende Schritte notwendig. Dies gilt nicht nur für die Fachberatungsstellen, sondern auch für alle anderen Institutionen, die mit Betroffenen von Partnergewalt konfrontiert sind. Alle sind gefragt und können dazu beitragen, hochgefährdete Frauen zu erkennen. Wichtig ist zugleich die Kooperation mit den dafür spezialisierten Fachberatungsstellen.

Identifizierung der Hochrisikofälle aus allen Fällen

Die Mitarbeiter*innen vereinbaren eine Vorgehensweise, wie sie diejenigen Betroffenen erkennen können, bei denen ein erhöhtes Risiko für schwere Gewalt bis hin zur Tötung besteht. Eine erste Orientierung bieten folgende fünf Fragen nach Campell¹³:

Gab es eine Steigerung in Häufigkeit und Schwere der Gewalt in 6 Monaten? Wurden Waffen eingesetzt? Wird der Täter für fähig gehalten, dass er die Betroffene umbringen könnte? Kam es zu Gewalt in der Schwangerschaft? Spielt starke Eifersucht eine Rolle?

Eine Einschätzung kann optimalerweise mit einem auf wissenschaftlichen Ergebnissen basierenden Instrument zur Gefährdungseinschätzung¹⁴ getroffen werden, um diejenigen zu erkennen, bei denen ein erhöhtes Risiko vorliegt.

Sammlung von Risikofaktoren zur weiteren Gefährdungseinschätzung

Zur Ermittlung möglichst aller Risikofaktoren ist eine strukturierte Vorgehensweise notwendig. Das geht nur mit Hilfe eines Fragebogens, eines auf wissenschaftlichen Ergebnissen basierenden Gefährdungseinschätzungs-instrumentes, um ein genaues und fokussiertes

¹³ Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C., Campbell, J.C. (2009).

¹⁴ Rösemann U., Logar R., Vargová B.M. (2012) S.108f.



Vorgehen zu gewährleisten. Der Fragebogen wird optimalerweise gemeinsam mit der Betroffenen durchgegangen. Beratungskontexte haben andere Dynamiken, weshalb es wichtig ist, den Fragebogen darin strukturiert einzubetten.

Mit dem Fragebogen werden allgemeine Risikofaktoren abgefragt. Für eine fachliche Beurteilung ist es darüber hinaus wichtig, die aktuelle Situation zu beleuchten und zukünftige Veränderungen, die das Risiko erhöhen, abzufragen. Dazu gehört es, erschwerende Faktoren bei dem Täter und der Betroffenen ausfindig zu machen. Das können beispielsweise erschwerende Faktoren für die Betroffene sich Hilfe zu holen und TrennungsbARRIEREN sein. Auch sollten konfliktverschärfende Ereignisse und risikominimierende Faktoren abgefragt und die Bedrohungslage analysiert werden. Falls notwendig und möglich, sollte hier auch ein strukturierter Informationsaustausch mit anderen Institutionen stattfinden. Eine Liste bestehender GefährdungseinschätzungsInstrumente ist im [Quellen- und Literaturverzeichnis](#) zu finden.

Erarbeitung von individuellen Sicherheitsmaßnahmen

Anhand der erkannten Risikofaktoren werden jeweils angepasste Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der Betroffenen getroffen, überprüft und neuen Situationen angepasst. „Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung sind untrennbar miteinander verbunden“¹⁵ und hier gilt der Standard, bei allen Schritten den Willen der Frau miteinzubeziehen. Voraussetzung für eine individuelle passgenaue Sicherheitsberatung ist das systematische Erarbeiten von Risikofaktoren, sowie das Erkennen von TrennungsbARRIEREN bei der Betroffenen. Anhand dieser Informationen werden mit der Betroffenen zusammen Sicherheitsmaßnahmen erarbeitet. Diese sollten

auf ihre Umsetzbarkeit überprüft werden und von allen beteiligten Berufsgruppen und Institutionen, die am Hochrisikofall mitarbeiten, unterstützt werden. Es geht darum, individuelle Schutzmaßnahmen für die gewaltbetroffenen Frauen zu ermöglichen. Außerdem sollte überprüft werden, ob die einzelne Institution diese Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten kann. Falls das nicht der Fall ist, kann eine interdisziplinäre Planung und Umsetzung in einer Fallkonferenz ([siehe Kapitel 6](#)) folgen.

Sicherheitsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen

Damit auch Mitarbeiter*innen ihrer Arbeit ungefährdet nachgehen können, ist es notwendig einen einrichtungsinternen Sicherheitsplan aufzustellen. Dies kann einerseits Ängste reduzieren und die Mitarbeiter*innen entlasten. Als Sicherheitsmaßnahmen sind verschiedene vorstellbar und hilfreich (kontrollierbarer und geschützter Eingangsbereich, Gegensprecheanlage, Kamera, De-escalationstraining, bei akuter Gefahr Polizei im Vorfeld über potentielle Gefahr informieren, nicht alleine im Büro sein, zu zweit im Team am Fall arbeiten usw.).

Wichtig sind auch die Psychohygiene und Möglichkeiten der Entlastung der Kolleg*innen, die mit den schwierigen Fällen arbeiten. So ist es zu empfehlen, Fälle zu zweit zu bearbeiten und regelmäßige Fallbesprechungen innerhalb der Einrichtungen oder Fallbesprechungen mit anderen Fachberatungsstellen durchzuführen.

Regelmäßige Fallbesprechungen

Um Mängel und verbessерungsbedürftige Bereiche herauszuarbeiten und Strategien und Vorgehensweisen entsprechend anzupassen, ist es notwendig in der Einrichtung regelmäßige Fallbesprechungen über extreme Gewalt, Femizid und versuchten Femizid zu installieren. Für kleinere Einrichtungen können Vernetzungen

¹⁵ Rösemann U., Logar R., Vargová B.M. (2012), S.112.



mit Anderen hilfreich sein, um Austausch und Fallbesprechungen durchzuführen.

4.2 Auswahl von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung

Der Einsatz von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung soll eine Basis für Gespräche mit den Betroffenen schaffen. Diese Instrumente sind ein wichtiges Hilfsmittel für eine effektive Gefährdungseinschätzung und kein Selbstzweck. Die Einschätzung ist weniger zutreffend, wenn sie ausschließlich anhand von Checklisten und ohne die fachliche Beurteilung und Erfahrung der Fachkräfte geschieht. Darüber hinaus ist es wichtig, die Gefährdungseinschätzungsprozesse und Instrumente zur Gefährdungseinschätzung, mit denen gearbeitet wird, systematisch zu evaluieren und zu überprüfen.

In Deutschland werden zur Gefährdungseinschätzung unterschiedlichste Instrumente angewandt.

Hier kann und will der bff keine Empfehlung aussprechen, aber Auswahlkriterien benennen:

- Die Instrumente müssen wissenschaftlich fundiert sein und die häufigsten bekannten Risikofaktoren aufzeigen.
- Das Instrument enthält die Möglichkeit zur Dokumentation der fachlichen Beurteilung und der erkennbaren Risikofaktoren.
- Das Instrument muss anwender*innenfreundlich sein, damit keine unnötigen Hürden für Anwender*Innen entstehen, das Instrument systematisch anzuwenden.
- Für Fachberatungsstellen ist es wichtig bei der Auswahl der Instrumente darauf zu achten, dass die persönlichen Aussagen der Frau mit einbezogen werden.

Eine Liste bestehender Instrumente ist im [Quellen- und Literaturverzeichnis](#) zu finden.

4.3 Einbeziehung der Betroffenen in den Prozess

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen geht klar hervor, dass Frauen, die sich als gefährdet sehen, ihre Situation in den meisten Fällen realistisch einschätzen. Somit ist die Einschätzung der betroffenen Frau ein Positivmerkmal. Es gibt allerdings auch viele Frauen, die ihre Gefährdungssituation unterschätzen. Das sind laut Campbell ca. 50%. Genau darum ist die Einbeziehung der Frauen in den Gefährdungseinschätzungsprozess von großer Bedeutung. Ein starkes Argument für eine strukturierte Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit der Betroffenen liefert u.a. Campbell mit ihren Forschungen¹⁶, die aufzeigen, dass eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit Klientinnen dazu führte, dass diese ihre Gefährdung besser wahrnehmen konnten. Der Bagatellisierung bzw. Unterschätzung der eigenen Gefährdung konnte mit Hilfe eingesetzter Instrumente, die spezifische Gefährdungspotenziale und Gefährdungssituationen abfragen, entgegengewirkt werden.¹⁷ Dadurch erhielten die betroffenen Frauen ein realistischeres Bild von ihrer Situation und diffuse Ängste wurden konkreter. Chance auf Erfolg bieten Maßnahmen nur, wenn die Betroffene einbezogen wird, da diese die Maßnahmen umsetzen und ggf. längerfristig tragen muss.

¹⁶ Vgl. Campbell J., Webster D., Glass N., (2009).

¹⁷ Vgl. Campbell J., Webster D., Glass N., (2009).



5. Empfehlungen für Rahmenbedingungen zu einer interinstitutionellen Zusammenarbeit bei Hochrisikofällen

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit dient bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt dazu, Maßnahmen zum Schutz für Betroffene zu ergreifen und Schutzlücken zu minimieren. Beim Fallmanagement sind sehr häufig mehrere Institutionen involviert, die unterschiedliche Blickwinkel und Informationen zum konkreten Fall von häuslicher Gewalt haben. Im Rahmen einer Zusammenarbeit im Fallmanagement kann der vorliegende Fall eingeschätzt werden. Gegebenenfalls können Sicherheitsmaßnahmen, die zum Teil ergänzend oder über die polizeilichen Maßnahmen hinausgehen, in die Wege geleitet werden. Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglicht es, individuelle und engmaschige Schutzkonzepte für betroffene Frauen, ihre Kinder sowie für Mitarbeiter*innen der involvierten Institutionen und ggf. weitere Dritte zu planen und durchzuführen.

5.1 Einigung auf gemeinsame Ziele und Verständigung über Definitionen und Aufträge

Eine interinstitutionelle Zusammenarbeit bedarf vieler Absprachen über gemeinsame Ziele und Definitionen. Die beteiligen Institutionen benötigen Wissen über den Umgang mit Gefährdungseinschätzungsinstrumenten und einer Sicherheitsberatung. Sie sollten sich zugleich über Begrifflichkeiten und Definitionen austauschen, z.B. über Definitionen von häuslicher Gewalt.

Für die Zusammenarbeit besonders notwendig ist die Reflektion über die eigenen Erwartungen an die Betroffenen und das Wissen über die Auswirkung der Aufträge der Institutionen auf

die Inhalte, die Betroffene bereit sind, ihnen preiszugeben. Um diese zu verdeutlichen, nehmen wir als Beispiel diese drei Berufsfelder:

1. Frauenunterstützungseinrichtungen
2. Justiz/Polizei
3. Jugendamt und Kinderschutzeinrichtungen

Je nachdem auf welche Institution die Betroffene trifft, wird ihr eine andere Rolle zugewiesen und sie trifft auf unterschiedliche Erwartungen. So ist sie bei der Polizei und Justiz Opferzeugin, beim Jugendamt oder den Kinderschutzeinrichtungen Elternteil/Mutter und bei den Frauenunterstützungseinrichtungen Betroffene. So verschieden wie die Rollen sind, sind auch die Erwartungen der jeweiligen Fachkräfte an Betroffene und damit ihre Mitarbeit. Die Rollenzuschreibung kann zu unterschiedlichen Ängsten der Betroffenen führen, sodass sie nicht umfänglich über die erlebte Gewalt berichtet.

In der interinstitutionellen Zusammenarbeit ist das Wissen über diese oben beschriebenen Phänomene von großer Bedeutung, denn dieses erklärt die unterschiedlichen Informationen, die beteiligte Institutionen erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund unterschiedlicher Informationen Misstrauen entstehen kann. Die Notwendigkeit eines Austausches zwecks Zusammenführung aller Fakten, um ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu installieren, wird allen Beteiligten Institutionen deutlich und kann im besten Fall eine große Bereicherung für alle sein.

5.2 Fortbildungen für Fachkräfte in der interinstitutionellen Zusammenarbeit

Aus dem vorherigen Abschnitt geht klar hervor: Fachkräfte, die mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt stehen, benötigen regelmäßige, spezialisierte und gendersensible Fortbildungen, besonders dann, wenn sie mit Hochrisikoopfern



arbeiten. Fortbildungen zu Themen wie Trennungsbarrieren, Gewaltdynamiken sowie Komplexität und Ausmaß häuslicher Gewalt schaffen eine gleiche Ausgangsbasis für alle mitwirkenden Berufsgruppen, sodass eine gemeinsame Blickrichtung und Haltung entstehen kann. Fortbildungsmöglichkeiten sollten unter anderem wegen einer Fluktuation des Personals immer wieder angeboten werden.¹⁸

5.3 Fokus auf Betroffene und Täter gleichermaßen

Im Fallmanagement ist es wichtig, sowohl die Risiken und die Sicherheit in Bezug auf die Frauen und deren Kinder im Blick zu haben, als auch den Fokus auf die Täter zu richten. Oftmals wird jedoch der Täter zu wenig beachtet. Das hat leider auch damit zu tun, dass die Maßnahmen, die Täter zu stoppen, teilweise schwer umzusetzen sind und es immer noch zu wenige Täterarbeitseinrichtungen gibt. Besonders wichtig ist deshalb die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in das Fallmanagement.

5.4 Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Gerade bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit und im Fallmanagement ist es von großer Bedeutung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu praktizieren. Die Umsetzung ist eine große Herausforderung, da z.B. in den Fallkonferenzen Mitarbeiter*innen aus Institutionen mit sehr unterschiedlichen Arbeitskulturen und Arbeitsweisen aufeinandertreffen. Arbeitssysteme mit streng hierarchischen Strukturen und Institutionen mit flachen Hierarchien müssen einen Weg der partnerschaftlichen Zusammenarbeit finden, andernfalls besteht eine große Gefahr, dass Konflikte auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Im Klartext heißt das für alle

Beteiligten: eigene Haltungen, Arbeitskulturen und Arbeitsweisen müssen überdacht, reflektiert und im Hinblick auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit überdacht und kommuniziert werden.

Zur Umsetzung der Kooperation der Institutionen auf Augenhöhe sind darüber hinaus verbindliche Strukturen und gemeinsame Arbeitsgrundlagen von großer Bedeutung.

5.5 Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit

Für ein erfolgreiches Fallmanagement müssen Arbeitsgremien geschaffen werden, die kooperieren können und dürfen. Risikoeinschätzung und Fallmanagement funktionieren nur, wenn die Leitungen der Einrichtungen diese Arbeit befürworten. Absprachen für ein Vorgehen (Einladung, Moderation der Konferenzen, Datensammlung etc.) und Schaffung von verbindlichen Strukturen sind notwendig für eine effektive Arbeit. Mitarbeiter*innen der Fallkonferenzen sollten deshalb auch immer einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin haben.

5.6 Unabhängige Vertretung und Unterstützung der Betroffenen

Wichtig für einen effektiven Schutz von betroffenen Frauen und Kindern ist eine opferzentrierte Arbeitsweise in den Fallkonferenzen und die Beachtung des Willens der betroffenen Frau. Sie muss alle für sie relevanten Informationen erhalten.

Mitarbeiterinnen von Frauenberatungsstellen oder Frauenhäusern sind in besonderem Maße wichtig für die Gewährleistung der Selbstbestimmung der Frauen. Mit ihrem Fachwissen zu Folgen langanhaltender Gewalt, Traumatisierung und Lebenssituationen von Frauen in unserer Gesellschaft können Sie als „Übersetzerin“ in den Fallkonferenzen und in der

¹⁸ Bei der Vermittlung von Fortbildungsangeboten kann die Geschäftsstelle des bff unterstützen.



interinstitutionellen Zusammenarbeit fungieren, vor allem dann, wenn die betroffenen Frauen die Erwartungen des Helfer*innensystems nicht erfüllen können oder wollen.

5.7 Risikoeinschätzung als Momentaufnahme, Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen

Jeder Fall kann zum Hochrisikofall werden. Eine Risikoeinschätzung ist immer eine Momentaufnahme. Durch Veränderungen im Verlauf der Beziehung und/oder der Trennung verändern sich auch Risikofaktoren. Das muss stets mitbedacht werden und bei Veränderungen eine neue Risikoeinschätzung vorgenommen werden, bei Bedarf auch mehrmals. Solche Veränderungen können zum Beispiel Situationen oder Einschnitte im Leben des Täters sein, die die psychische Stabilität des Täters beeinträchtigen (wie Alkoholismus, Arbeitslosigkeit, Tod eines nahen Verwandten) oder die eine Endgültigkeit der Trennung für den Täter ins Bewusstsein rückt (wie Verlust des Sorgerechts oder ein neuer Partner der Expartnerin).¹⁹

5.8 Umgangs- und Sorgerecht als besonderer Risikofaktor

Eine besondere Herausforderung aller beteiligten Institutionen für die Bearbeitung von Hochrisikofällen ist der Schutz von Frauen und Kindern im Zusammenhang mit dem Umgangs- und Sorgerecht.²⁰ Hier besteht eine besondere Schutzlücke, denn es erfolgt keine Synchronisierung von Gewaltschutz und Sorge- und Umgangsrecht. Gewalt gegen Frauen und Kinder wird bei Entscheidungen in Kindschaftsverfahren gegenüber den Rechten der gewalttätigen Person nicht in den Vordergrund gerückt. Stattdessen wir häufig von Gerichten und Jugendämtern das

Recht der Kinder auf den Kontakt zu beiden Elternteilen und damit das Recht des Vaters auf Umgang höher bewertet als der Schutz von Kindern und Müttern vor Gewalt. Oder in bestehenden Gewaltschutzanordnungen werden Kontaktverbote modifiziert, um Umgang zu ermöglichen. So erhalten Täter Umgangs- und Sorgerecht, obwohl nach Trennungen Konflikte im Zusammenhang mit den Kindern weit verbreitet sind und die Gefahr wiederholter Gewalt gegenüber Frau und Kindern besteht. Im Rahmen von Hochrisikofällen hat ein Umgangs- und Sorgerecht des Täters fatale Folgen. Ein weiterer Umgang mit dem Täter bedeutet, dass er weiterhin Zugriff auf die Betroffene erhält. Dabei werden Kinder häufig instrumentalisiert, um Macht über die Mutter auszuüben.

Darüber hinaus können Umgangs- und Sorgerechtsverfahren an sich ebenfalls ein sehr hohes Risiko darstellen. Einerseits, weil Betroffene und Täter aufeinandertreffen und eine Begegnung vor oder nach einer Verhandlung möglich ist. Und andererseits muss bedacht werden, dass ein Verfahren Auslöser für Tötungen und Tötungsversuche sein kann, wenn dem Täter dadurch die endgültige Trennung bewusst wird. Also sollten gerade im und nach einem Verfahren die Sicherheitsmaßnahmen verschärft werden.

5.9 Die Arbeit mit Hochrisikofällen erfordert Flexibilität und ausreichend Ressourcen

Fachberatungsstellen und andere am Fallmanagement beteiligte Institutionen benötigen für die Arbeit mit Hochrisikofällen bei Gewalt in Partnerschaften zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Denn diese Arbeit ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Flexibilität und Situationen, auf die sehr schnell reagiert werden muss – zum Schutz Betroffener vor weiterer Gewalt. Fachberatungsstellen und andere Institutionen müssen auf sich schnell

19 Greuel, L.; Giese, J. et. al. (2010); <http://eof.cut.ac.cy/>

20 BIK – Bündnis Istanbul-Konvention (2021), S. 106 ff.



verändernde Situationen von Betroffenen von Gewalt ebenso unmittelbar reagieren können.

Wie bereits beschrieben, ist es nicht möglich und nicht sinnvoll, Betroffene von Gewalt in fixe Risikokategorien einzuteilen, denn ihre Gefährdungslage ist nicht starr, sondern verändert sich. Alle Betroffenen von Gewalt können Situationen erleben, in denen die Gefahr wächst oder auch nachlässt. Aufgrund einer Fokussierung auf hochgefährdete Frauen und deren Situation kann übersehen werden, dass jeder Fall zu einem Hochrisikofall werden kann. Dies muss in der Arbeit von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern, aber auch allen anderen Institutionen beachtet werden.

Grundsatz der Arbeit sind die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Betroffene von Gewalt, damit jeder individuelle Fall auch angemessen bearbeitet und für Sicherheit der Betroffenen gesorgt werden kann. Daher dürfen wichtige Maßnahmen für Betroffene von schwerer Gewalt in Partnerschaften nicht zu Lasten anderer gewaltbetroffener Frauen gehen. Denn dann fehlen hier Ressourcen. Dazu zählt auch, dass beispielsweise zusätzliche finanzielle Ressourcen für gegebenenfalls notwendige Verdolmetschung zur Verfügung stehen müssen ([siehe Kapitel 6.6](#)).

5.10 Gewährleistung des Datenschutzes

Datenschutzrechtliche Fragen sind beim Fallmanagement und der interinstitutionellen Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen zentral. Hier bestehen viele zu klärende Unsicherheiten. Dabei empfiehlt es sich, eine*n Datenschutzbeauftragte*n hinzuzuziehen. Wichtig ist zu schauen, was im Rahmen bestehender Bestimmungen zum Datenschutz möglich ist. Da beim Datenschutz auch länderspezifische Aspekte bedacht werden müssen, ist es schwierig, dazu detailliert Aussagen zu treffen.

Für Fachberatungsstellen und Frauenhäuser ist die Einholung einer Schweigepflichtentbindung durch die betroffene Frau maßgeblich. Wie bereits beschrieben, muss diese über sämtliche sie betreffenden Schritte informiert werden und die Maßnahmen mit ihr abgesprochen werden.

Wenn keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, aber die Beraterin oder eine andere Institution Hilfe benötigt, kann häufig auch anonymisiert oder pseudonymisiert (nach § 67 SGB X) gearbeitet werden. Auch deshalb ist es sinnvoll, für die Fallkonferenzen variable Vorgehensweisen zu erarbeiten.

Wichtig ist, zu bedenken und die Betroffene darauf hinzuweisen, dass nach §34 StGB (rechtfertigender Notstand, Gefahr für Leib und Leben) gehandelt werden muss.

Auch aus den Regelungen bei Kinderschutzfällen nach 8a SGB VIII ergeben sich Handlungsanweisungen für z.B. das Jugendamt, die Auswirkungen auf Fragen der Einwilligung sowie Beteiligung weiterer Institutionen haben. Seit der Reform des SGB V können Fachberatungsstellen zudem nicht nur in einer Not- und Krisensituation auf die Einwilligung der Sorgeberechtigten verzichten, sondern auch Kinder und Jugendliche ohne Einwilligung der Eltern beraten, wenn durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.



6. Empfehlungen zur Gestaltung und Durchführung von Fallkonferenzen

Vorweg: Fallkonferenzen sind nur eine, aber eine sehr wirksame Methode zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder.

Institutionenübergreifende Fallkonferenzen bedeuten in vielerlei Hinsicht eine neue Qualität in der Arbeit zum Schutz betroffener Frauen und Kinder. Fachliches und fallspezifisches Wissen kann zusammengeführt werden und zu besseren individuellen, maßgeschneiderten und effektiven Sicherheitslösungen führen. Des Weiteren werden gefährdete Frauen und Kinder besser erkannt.

Es wird ein höheres Verständnis für die Situation der betroffenen Frauen und ihrer Kinder geschaffen, insbesondere, wenn unabhängige Berater*innen den Willen der Frauen vertreten. Fallkonferenzen unterstützen zudem Fachkräfte, die in ihrer Arbeit mit Hochrisikofällen konfrontiert werden auf besondere Weise, da diese häufig damit überfordert sind, alleine die Fälle in ihrer Komplexität zu bearbeiten und zu verantworten. Das gebündelte Fachwissen birgt eine große Unterstützung und Sicherheit.

6.1 Auswahl der Teilnehmenden an Fallkonferenzen

Für den bff ist es unabdingbar, dass standardmäßig eine unabhängige Vertretung und Unterstützung der Betroffenen durch eine Fachberatungsstelle und/oder ein Frauenhaus an Fallkonferenzen beteiligt werden muss. Die Gründe dafür sind in [Kapitel 4.3](#) näher beschrieben. Des Weiteren sind sämtliche direkt mit den Gewaltvorfällen beauftragten Institutionen notwendig. Dazu gehören Polizei und Staatsanwaltschaft – unabhängig davon, ob es da eine Sonderzuständigkeit gibt – sowie

Jugendamt und Täterarbeitseinrichtungen.

Am Beispiel von den Modellen in Rheinland-Pfalz, Osnabrück und Nürnberg kann verdeutlicht werden, dass die Zusammensetzung der Fallkonferenzen je nach Konzept, regionaler Infrastruktur und personellen Ressourcen sowie gesetzlichen Vorgaben sehr variieren kann. Gute Ansätze aus der Praxis gibt es mit Fallkonferenzen, wenn folgende Kooperationspartner*innen kontinuierlich dabei sind.

Rheinland-Pfalz:

„Zu den ständigen Teilnehmern der Fallkonferenzen [in Rheinland-Pfalz] gehören die Regionalverantwortlichen der Polizei, die Interventionsstellen sowie die Staatsanwaltschaften. Weitere Kooperationspartner können fallbezogen zu den Fallkonferenzen eingeladen werden. Hierzu zählen insbesondere GesB [=Gewalt in engen sozialen Beziehungen]-Sachbearbeiter, Jugendamt, Kinderschutz-, Frauen-, Migranten-, Täterarbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Suchthilfeeinrichtungen sowie Justizbehörden und Bewährungshilfe.“²¹

Osnabrück:

In Osnabrück²² sind bei den Fallkonferenzen (Terminkonferenzen genannt) die Polizei, Staatsanwaltschaft, Frauenberatungsstelle, BISS (Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt), Jugendamt, Täterarbeit und Opferhilfe beteiligt. Die Terminkonferenz findet regulär viermal im Jahr statt. Es besteht jedoch hier auch die Möglichkeit Spontankonferenzen mit Teilnehmenden nach Bedarf einzuberufen.

Zweimal im Jahr finden in Osnabrück Vernetzungstreffen mit Polizei und Staatsanwaltschaft, Frauenberatungsstelle, BISS (Beratungs- und Interventionsstelle bei

²¹ Weis, S. (2016) S.7.

²² Mehr Informationen unter: www.osnabrueck-gegen-gewalt.de, Stand: 27.10.2021



häuslicher Gewalt), Frauennotruf, Frauenhaus, Jugendamt, Kinderschutzzentren, Täterberatung, Männerberatung, Allgemeiner Justiz- und Sozialdienst, Opferhilfe, Kinderschutzzentrum, Gleichstellungsbeauftragte, Dialogbeauftragte der Polizei²³, psychosoziale Prozessbegleitung, pro familia, Weißer Ring, Vertreter*innen diverser Religionsgemeinschaften, Ausländerbehörde, AJSD (Ambulanter Justizsozialdienst), Gericht und sozialpsychiatrischem Dienst statt.

Zusätzlich gibt es noch den großen runden Tisch, zu dem auch weitere Einrichtungen hinzukommen können, z.B. das Mädchenzentrum oder Familienfachanwältinnen.

Nürnberg:

In Nürnberg besteht seit einigen Jahren ein regionales Bedrohungsmanagement²⁴, in dem Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser von Anfang an mit eingebunden waren und sind. Das Bedrohungsmanagement umfasst inhaltlich alle Bedrohungssituationen und beschränkt sich nicht auf den Bereich Gewalt gegen Frauen. Am Kernteam, das sich regulär alle zwei bis drei Monate trifft und auch regelmäßig gemeinsam weiterbildet, nehmen neben dem Frauenhaus Nürnberg und der Frauenberatung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen auch die Polizei, das Jugendamt, der Krisendienst, das Gesundheitsamt, das Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg, das Jobcenter, u.a. teil. Darüber hinaus gibt es zusätzlich einige beteiligte Einrichtungen, deren ausgebildete Erstbewerter*innen zu Fallbesprechungen hinzugezogen werden können. Wird ein

Bedrohungsfall gemeldet, schließt sich das Kernteam mit ggf. zusätzlich inhaltlich für die Situationsinnvollen Erstbewerter*innen innerhalb von wenigen Tagen zu einer Fallbesprechung zusammen. Bei einem Konzept, das so offen auf alle potenziellen Bedrohungslagen blickt, empfiehlt der bff, patriarchale Strukturen als eine Grundlage für Gewalt gegen Frauen nicht aus dem Blick zu verlieren und mit zu berücksichtigen. Fachberatungsstellen und/oder Frauenhäuser müssen maßgeblich beteiligt sein, um gute Arbeit mit betroffenen Frauen leisten zu können.

6.2 Zusammenarbeit in Fallkonferenzen

Optimalerweise muss eine effektive Fallkonferenz im Sinne der Betroffenen von Teilnehmenden getragen werden, die die Bereitschaft zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mitbringen. Sie müssen darüber hinaus mit dem Ausmaß und den Folgen von Gewalt gegen Frauen vertraut sein und mögliche TrennungsbARRIEREN kennen.

Intensiver Austausch über die Arbeit gerade in Bezug auf Zuständigkeiten und Rollen der jeweils anderen schafft notwendiges Vertrauen, Verständnis und Kooperationsbereitschaft für eine Arbeit auf Augenhöhe. Das heißt konkret, dass neben der Bearbeitung der Fälle auch „Ort und Zeit“ zur Verfügung stehen müssen, wo sich die Einrichtungen vorstellen und aufzeigen können, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei ihnen vorhanden sind, mit welcher Definition und welchen Auftrag sie arbeiten. Nur so kann die nötige Transparenz für eine effektive Zusammenarbeit erreicht werden ([siehe Kapitel 5.1](#)).

Zu beachten bleibt die Ermittlungspflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei im Falle von Offizialdelikten. Das heißt, dass z.B. (nicht angezeigte) sexuelle Übergriffe auf die Frau, aber auch jede andere strafbare Handlung, nur nach vorheriger Absprache thematisiert werden sollten und ansonsten ausgeklammert werden müssen.

²³ Die Dialogbeauftragte vermittelt Wissen über kulturelle Besonderheiten und Strukturen in den Dienststellen der Polizeidirektion und berät Polizeibeamt*innen im Hinblick auf Verhaltensempfehlungen. Die Dialogbeauftragte unterstützt im Verhältnis von Personen mit Migrationsgeschichte mit der Polizei, auch in Einzel- und Konfliktfällen.

²⁴ <http://bedrohungsmanagement-mittelfranken.de/>



Auf organisatorischer Ebene ist die Zustimmung aller Leitungsebenen von Bedeutung. Es gilt: unabhängig davon, welche Institution einen Fall als Hochrisikofall in die Fallkonferenz einbringt, die Klassifizierung als hochriskant wird von allen weiteren Institutionen anerkannt.

6.3 Kenntnisse über Gefährdungseinschätzungsinstrumente

Es ist nicht unbedingt notwendig, dass jede Institution mit dem gleichen Instrument zur Gefährdungseinschätzung arbeiten muss. Je nach teilnehmenden Institutionen ist das auch gar nicht möglich, da Gefährdungseinschätzungsinstrumente von den zugänglichen Informationsquellen abhängig sind. Wichtig ist jedoch, dass alle Teilnehmer*innen die Instrumente der anderen kennen und gemeinsam erarbeitete, weitergehende Analysefragen und ergänzende Informationen zusammenführen. Wichtig ist zugleich, dass die Einschätzung von Risikofällen von einer Institution durch andere anerkannt wird.

6.4 Systematisches und strukturiertes Arbeiten in den Fallkonferenzen

Grundsätzlich sollten sich die Teilnehmer*innen der Fallkonferenzen auf einen gemeinsamen standardisierten Ablauf verständigen. So ist zu klären, wer zu den Fallkonferenzen einlädt, wer die Sitzung vorbereitet und leitet. Auf den Fallkonferenzen sollte die Zuweisung eines Falls auf der Basis transparenter, klarer und gemeinsam vereinbarter Regelungen erfolgen.

Fallbesprechung auf der Fallkonferenz:

Nach der Vorstellung des Hochrisikofalles und dem Austausch aller relevanten Informationen, die für die Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung von Bedeutung sind, wird gemeinsam von den beteiligten Institutionen und Organisationen ein Maßnahmenplan erstellt. Dafür hat sich das Einsetzen eines vorgefertigten

Rasters bewährt. Damit wird der Austausch der Informationen systematisch umgesetzt und eine verbindliche Vereinbarung getroffen. Dies bietet auch eine Grundlage zur Bearbeitung in weiteren Fallkonferenzen.

Das Raster sollte folgende Punkte beinhalten:

- Auflistung der Stammdaten der Betroffenen, der Täter und der Kinder (anonym oder namentlich)
- Vorgeschichte und aktueller Vorfall
- Ergebnisse von Einschätzungsinstrumenten (falls vorhanden)
- Risikofaktoren und weitere gefährdungsrelevante Umstände
- Maßnahmenplan

Inhalt des Maßnahmenplans sind die identifizierten Risikofaktoren mit den ermittelten dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherheit für Frauen und Kinder und Maßnahmen gegenüber dem Täter sowie eine Durchführungsvereinbarung. Diese Durchführungsvereinbarung beinhaltet die Antwort auf die Frage: Wer führt die Maßnahmen durch und in welchem zeitlichen Rahmen erfolgen sie?

Die Umsetzung des Maßnahmenplans ist Gegenstand der nächsten Fallkonferenzen.

Umgang mit akuten Fällen:

Neben terminierten Fallkonferenzen muss eine flexible, kurzfristige Zusammenarbeit möglich sein, mit der auf akute Fälle reagiert werden kann. Diese Zusammenarbeit sollte das Fallmanagement ebenfalls regeln. Ein best-practice-Beispiel liefert beispielsweise das Osnabrücker Modell mit den sogenannten Spontankonferenzen. Spontankonferenzen sind Vereinbarungen über spontane Absprachen, die telefonisch oder persönlich zwischen zwei oder mehreren Institutionen erfolgen können. Hierzu verabreden sich dann entsprechend fallbezogen die Institutionen, die für die aktuelle Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmaßnahmen zuständig und notwendig sind.



6.5 Sicherheitsplanung und Umsetzung von Maßnahmen der Fallkonferenzen

Bei der Sicherheitsplanung unterscheiden wir zwischen akuten Risikofaktoren und den Faktoren, die zu einem späteren Zeitpunkt relevant werden könnten. Deshalb ist es notwendig, neben der Festlegung der Maßnahmen zur Sicherheit auch einen zeitlichen Rahmen zu vereinbaren. Darüber hinaus muss geklärt werden, wer welche Sicherheitsmaßnahmen durchführen wird. Außerdem muss stets geprüft werden, ob die gesetzlichen Maßnahmen wie Wohnungszuweisung und Kontaktverbot die Frau ausreichend schützen oder sie sofort ihre Wohnung verlassen muss, um in ein Frauenhaus, zu Freund*innen/Verwandten oder an einen anderen Ort zu gehen. Abgeklärt werden sollte auch, ob noch andere Institutionen hinzugezogen werden müssen, um weitere Risiken zu ermitteln oder Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen. Bei allen Schritten ist die Frage nach der Sicherheit der Kinder mitzubedenken.

Anzuraten ist die Evaluierung der Auswirkungen der Fallkonferenz und geplanten Maßnahmen auf die Sicherheit der Betroffenen. Hier sind entsprechende Rückmeldungen einzuholen.

6.6 Finanzierung der Fachberatungsstellen

Spezialisierten Fachberatungsstellen stehen in der Regel geringe personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung. Gleichzeitig steigen seit Jahren die Anfragen, die an Fachberatungsstellen gerichtet werden – von Betroffenen von Gewalt, aber auch Unterstützungspersonen oder Fachkräften. Für einen systematischen Umgang mit Hochrisikofällen werden ausreichend Kapazitäten benötigt, denn die Arbeit mit Hochrisikofällen innerhalb der Einrichtung als auch im Rahmen von Fallkonferenzen sowie die interinstitutionelle Zusammenarbeit sind zeitaufwendig.²⁵ Die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen von Gewalt muss entsprechend entlohnt werden.

Der bff fordert seit langer Zeit ein bundesweit flächendeckendes, bedarfsgerecht ausgestaltetes, niedrigschwellig erreichbares und verbindlich finanziertes Hilfesystem für Gewaltbetroffene und von Gewalt bedrohte Frauen und Mädchen. Der bff hat hierfür Mindeststandards für die Ausstattung von Fachberatungsstellen entwickelt.²⁶

Nur mit ausreichend finanziellen Mitteln und guten Rahmenbedingungen kann eine wirksame systematische Gefährdungseinschätzung und Kooperation vor Ort gewährleistet werden.

²⁵ Die Praxis, wie sie im Modellprojekt Rheinland-Pfalz gehandhabt wurde - nur einzelnen teilnehmenden Einrichtungen finanziellen Ausgleich zu gewähren – muss dringend auf alle Teilnehmenden ausgeweitet werden.

²⁶ bff (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – Gegen Gewalt.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

7.1 Übersicht

Gefährdungseinschätzungsinstrumente

Es gibt verschiedene Gefährdungseinschätzungsinstrumente, die bei der Einschätzung von Hochrisikofällen zum Einsatz kommen. Bei der Frage der Auswahl des Instrumentes ist es sinnvoll, sich bei Fachberatungsstellen in der Nähe zu erkundigen, welche Instrumente diese nutzen und welche Erfahrungen sie damit haben. Eine Kurzübersicht verschiedener Instrumente ist bei „Protect II“ auf den Seiten 106 f. zu finden. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- CAADA-DASH-Checkliste: www.safershetland.com/assets/files/RIC%20Without%20Guidance.pdf
- Danger Assessment (DA): www.dangerassessment.org/DATools.aspx
- Brief Risk Assessment for the Emergency Department (Kurzform DA): www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf
- D-GEV - Düsseldorfer Gefährdungseinschätzungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt: Informationen und Bezug über: www.frauenberatungsstelle.de
- Dyrias: www.dyrias.com/de/
- ODARA - Ontario Domestic Assault Risk Assessment: <http://www.waypointcentre.ca/cms/one.aspx?portalId=10043&pageId=52600>

7.2 Quellen und Literatur

bff (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für Frauen - Gegen Gewalt. www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/finanzierung-von-hilfe.html [Abruf: 05.11.2021]

bff (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – Gegen Gewalt. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/finanzierung-von-hilfe.html> [Abruf: 05.11.2021]

BIK – Bündnis Istanbul Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/ [Abruf: 05.11.2021]

Bundeskriminalamt (2019): Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung. www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html [Abruf: 27.10.2021]

CAADA (2015): SafeLives Dash risk checklist. safelives.org.uk/sites/default/files/resources/Dash%20for%20IDVAs%20FINAL.pdf [Abruf: 27.10.2021]

Campbell Jacquelyn (2016): Danger Assessment Tools. www.dangerassessment.org/DATools.aspx [Abruf: 27.10.2021]

Campbell Jacquelyn C., Daniel Webster und Nancy Glass: (2009): The danger assessment: validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. http://riww.org/wp-content/uploads/2019/05/The_Danger-Assessment_Validation_of_a_Lethality_Ri.pdf

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <http://rm.coe.int/1680462535> [Abruf: 27.10.2021]

Greuel, Luise (2009): Gewalteskalation in Paarbeziehungen. Abschlussbericht. http://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf [Abruf: 27.10.2021]

Greuel, Luise, Judith Giese, Karen Leiding, Doreen



Jeck und Claudia Kestermann. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung [IPoS] (Hrsg.) (2010): Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten. http://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_o.pdf [Abruf: 27.10.2021]

Osnabrück gegen Gewalt (2016): Osnabrücker Netzwerk gegen häusliche Gewalt. www.osnabrubeck-gegen-gewalt.de/ [Abruf: 27.10.2021]

RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ (2014): Rahmenkonzeption. Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Rheinland-Pfalz. http://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/Rahmenkonzeption_Hochrisikomanagement_bei_Gewalt_RP_20.01.2017.pdf [Abruf: 27.10.2021]

Robinson, Amanda L. (2006): Reducing Repeat Victimization among High-Risk Victims of Domestic Violence. The Benefits of a Coordinated Community Response in Cardiff. In: Violence against Women. Bd.12 Nr.8 Sage Publications. S. 761-788. Wales

Rösemann Ute, Branislava Marvánová Vargová and Regina Webhofer. WAVE – Women Against Violence Europe (Hrsg.) (2011): PROTECT – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. Zweite Ausgabe. Wien. http://fileserver.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTI_Protecting_High_Risk_Victims_2011_German.pdf [Abruf: 27.10.2021]

Rösemann Ute, Rosa Logar und Branislava Marvánová Vargová (2012): PROTECT II - Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungs-

material. WAVE – Women Against Violence Europe. European Network and European Info Centre Against Violence. Wien. http://fileserver.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_German.pdf [Abruf: 27.10.2021]

Snider, Carolyn, Webster, Daniel, O’Sullivan, Chris, Campbell, Jacquelyn C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, Society for Academic Emergency Medicine. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216.

Weis, Susanne, Alyssa Maria Görgen, Marion Lena Herold, Hannah Käsmayr, Santana Mills, Stefanie Pluhm, Jessica Reuter und Water H: Risikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Evaluation des Pilotprojekts „High Risk“. www.uni-koblenz-landau.de/de/methodenzentrum/projekte-forschung/projabgeschl/berichthighrisk [Abruf 27.10.2021]

Zum Weiterlesen:

Brenssell, Ariane, Ans Hartmann und Cai Schmitz-Weicht. In bff (Hrsg.) (2020): Kontextualisierte Traumaarbeit. Beratung und Begleitung nach geschlechtsspezifischer Gewalt – Forschungsergebnisse aus der Praxis feministischer Beratungsstellen.

bff; Nivedita Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung - Formen und Interventionsstrategien. transcript Verlag, Bielefeld.





Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen.
Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln.
Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen.



bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

www.frauen-gegen-gewalt.de

info@bv-bff.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend